

# **PFLICHTENHEFT DER FACHKOMMISSION KINDER- UND JUGENDARBEIT**

Fassung vom 8. Juni 2020

## **1. Zweck**

Die Fachkommission Kinder- und Jugendarbeit berät und unterstützt den Gemeinderat in Bezug auf Angebote, Projekte und Strategien für Kinder und Jugendliche.

## **2. Zusammensetzung**

Die Fachkommission Kinder- und Jugendarbeit setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen:

- zuständiges Gemeinderatsmitglied
- Kinder- und Jugendbeauftragte/r
- Gesamtschulleiter/in Primar- und Sekundarschule Therwil
- Bereichsleiter/in Gesellschaft
- Vertretung der Gemeindekommission

Weitere Personen wie beispielsweise eine Vertretung der Bauabteilung können projektspezifisch zugezogen werden. Zusätzlich können bei Bedarf weitere fachliche Ressourcen beigezogen werden.

## **3. Wahl / Konstituierung**

Die Fachkommission wird durch den Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar (ein halbes Jahr nach Beginn der Amtsperiode des Gemeinderates) gewählt und eingesetzt. Das zuständige Gemeinderatsmitglied übernimmt den Vorsitz. Ein Mitglied der Fachkommission ist als Protokollführer/in zu bestimmen. Im Übrigen konstituiert sich die Fachkommission selbst.

## **4. Aufgaben**

Die Fachkommission Kinder- und Jugendarbeit ist eine beratende und antragsstellende Fachgruppe für Projekte. Die Mitglieder der Kommission übernehmen Verantwortung für die Umsetzung bestimmter Projekte. Der Gemeinderat kann der Fachkommission weitere Aufgaben zuweisen.

## **5. Kompetenzen**

Der Fachkommission steht ein Antragsrecht zu Handen des Gemeinderates zu. Die Fachkommission kann im Rahmen ihrer vom Gemeinderat genehmigten Ausgabenkompetenz finanzielle Verpflichtungen eingehen oder Absprachen mit finanziellen Folgen treffen. Zur Beratung spezieller Themen kann die Fachkommission weitere Fachpersonen einladen.

## **6. Organisation**

Es sind bis zu vier Sitzungen pro Jahr abzuhalten. Weitere Sitzungen können themen- oder projektspezifisch zusätzlich einberufen werden. Die jeweilige Gruppenzusammensetzung kann situativ aufgrund der Aufgabenstellung erfolgen.

## **7. Amtsgeheimnis**

Die Mitglieder der Fachkommission unterstehen dem Amtsgeheimnis, der Schweigepflicht sowie der Ausstandspflicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

## **8. Informationsaustausch**

Die Fachkommission informiert den Gemeinderat über den Stand der Arbeiten. Diese Information erfolgt durch das zuständige Gemeinderatsmitglied sowie durch das für jede Sitzung zu erstellende Protokoll. Anträge an den Gemeinderat sind via Sitzungsprotokoll und dem zuständigen Gemeinderatsmitglied zu stellen. Der/die Vorsitzende der Fachkommission wird über Beschlüsse des Gemeinderates mittels Protokollauszug informiert.

## **9. Entschädigung**

Die Mitglieder der Fachkommission erhalten eine Entschädigung gemäss «Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übriger Organe der Gemeinde Therwil».

## **10. Anpassung / Inkraftsetzung**

Dieses Pflichtenheft kann durch den Gemeinderat laufend ergänzt und neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Die vorliegende Fassung ist vom Gemeinderat am 8. Juni 2020 verabschiedet worden und wird per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

### **Gemeinde Therwil**

Im Namen des Gemeinderates

Reto Wolf  
Gemeindepräsident

Eduard Löw  
Geschäftsleiter